



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D-22060 Hamburg

Amt für Bildung

Abteilungsleitung B 1
Schulaufsicht und Schulberatung
Susanne Danke Lz: B 1

An die
Schulleitungen der Hamburger
allgemeinbildenden Schulen

Vorzimmer: I. Guirado y Jimenez
Zimmer 1101 - Lz: BV 32-10
Telefon 040 - 428 63 – 2024
E- Fax 040 - 4279 – 65 841
E- Mail: iwanca.guiradoyjimenez@bsb.hamburg.de

Hamburg, den 12.04.2022

Fachbrief zur Zuschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher an allgemeinbildenden Schulen sowie weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr professionell gehen Sie mit der neuerlichen Herausforderung der Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen um. Dank Ihres Einsatzes und Ihrer Bereitschaft, sehr kurzfristig IVK einzurichten, haben die geflüchteten Schülerinnen und Schüler Beschulungsangebote erhalten, die ihnen helfen, hier anzukommen und ein Stück Normalität zu erleben.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen wie angekündigt weitere Informationen zukommen lassen, die für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sind.

Schulpflicht

Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet (§ 37 Abs. 1 Satz 1 HmbSG). Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (vgl. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Soweit keine deutlichen Anhaltspunkte für eine konkret beabsichtigte Ausreise vorliegen (Visum für Drittstaat zu erwarten etc.) ist von einem gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen. Kinder und Jugendliche, die unter diese Regelung fallen, sind damit schulpflichtig, haben ein Recht auf einen Schulplatz und werden von uns bei Kenntnis über den Aufenthalt zugeschult. Bitte nehmen Sie weiterhin Kinder und Jugendliche, die direkt bei Ihnen in der Schule vorsprechen, nach dem bekannten Verfahren auf (siehe Schreiben vom 01.04.2022).

Auch wenn momentan vermehrt Schutzsuchende aus der Ukraine aufgenommen werden, stehen die IVK, Basisklassen und AvM-Bildungsgänge Schülerinnen und Schüler aller Nationalitäten offen. Aufgrund der besonderen Situation kann es an vereinzelten Standorten bspw. zu einer Zusammensetzung kommen, die nur ukrainische Schülerinnen und Schüler aufweist. Dies ist aber nicht prioritär beabsichtigt und wird auch nicht als vorrangiges Ziel von Seiten der Behörde verfolgt.

Hinweise zum ukrainischen Herkunftssprachlichen Unterricht

Bitte nehmen Sie die aktualisierten und ergänzten Hinweise im Anhang zur Personalrekrutierung, zum Curriculum, zur Unterrichtsgestaltung und die weiteren Informationen zur Kenntnis. Hier finden sich vor allem auch Anregungen zum Umgang mit IVK,

in denen sich überwiegend ukrainische Schülerinnen und Schüler befinden. Bei Rückfragen jeglicher Art wenden Sie sich bitte an steigerung-der-bildungschancen@bsb.hamburg.de.

Antragsformular für Sprach- und Kulturmittler und –mittlerinnen zur Unterstützung ukrainischer Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern

An dieser Stelle möchte ich erneut auf das Angebot zur Unterstützung durch Sprach- und Kulturmittler:innen hinweisen. Zwischenzeitlich ist es gelungen, einen Pool an Personen aufzubauen, die Sie gerne in den Schulen und in der Arbeit vor Ort unterstützen möchten. Bitte füllen Sie bei Interesse den im Anhang befindlichen Antrag aus – Aufwand und Zeit sind minimal – und schicken diesen an die im Formular genannte Ansprechperson.

Betreuung und Beschulung von geflüchteten Kindern in Kita und VSK

Kinder im vorschulischen Alter können im Rahmen der Möglichkeiten sowohl in eine Kita oder in eine Vorklassstufe einer Schule aufgenommen werden. Kinder, die von Ihnen in eine VSK aufgenommen werden, melden Sie bitte bei BV mit dem Formular AS 80 oder mit dem sogenannten „Zugangsformular“. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Vorstellungsgespräche für viereinhalbjährige Kinder bis zu den Sommerferien nicht nachträglich durchgeführt werden müssen. Für Kinder, die im ZSR angezeigt werden, genügt eine Aktennotiz zum Verzicht auf das Gespräch. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Schulaufsicht.

Für den Besuch einer Kita entscheidet die Sozialbehörde, ob die Kita-Gutscheine für einen bestimmten Zeitraum auf sechs Stunden erhöht werden. Generell erfolgt eine Ausstellung für eine fünfständige Betreuung. Fragen Eltern direkt bei Ihnen in der Schule nach, nehmen Sie bitte diese Kinder ohne Kitaplatz und ausreichende Sprachkenntnisse direkt in die neue VSK ab Sommer 2022 auf. In Einzelfällen, je nach Entwicklungsstand des Kindes, kann auch die Betreuung in eine bestehende VSK zur Überbrückung sinnvoll sein.

Kostenlose Nutzung des HVV

Die Freifahrten im hvv wurden bis zum 30.04.2022 für die Schutzsuchenden aus der Ukraine und anderer Nationalitäten verlängert. Dies gilt auch für die geflüchteten Schülerinnen und Schüler. Da als Nachweis der Pass oder Ausweisdokumente ausreichend sind, aber Minderjährige diese nicht immer bei sich führen, wurde seitens des hvv vorgeschlagen, dass die anhängende Bescheinigung von den Schulen ausgefüllt wird. Bitte füllen Sie den Briefkopf aus und händigen Sie diese Bescheinigung an alle betroffenen Schülerinnen und Schüler aus. Mit dem nächsten DiViS-Rollout (voraussichtlich am 12.04.2022) finden Sie diese Bescheinigung auch im System.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
für die kommenden Ostertage wünsche ich Ihnen eine erholsame Zeit im Kreis Ihrer Familien oder in der Nähe derjenigen, die Ihnen wichtig sind. Ich hoffe, dass Sie Zeit finden, ein wenig innezuhalten, um Kraft für die kommenden Aufgaben zu schöpfen.

Herzlichen Dank für Ihren Einsatz und Frohe Ostern!

Mit freundlichen Grüßen



S. Danke